



H. Kruse, Gesmolder Str. 202a, 49326 Melle

Stadt Melle

Herrn Bürgermeister

Reinhard Scholz

Schürenkamp 16

49324 Melle



CDU Freie Demokraten
FDP

CDU / FDP Gruppe im Rat der Stadt Melle

Vorsitzender:

Harald Kruse

Gesmolder Str. 202a
49326 Melle

Tel: (05422) 3531

Email: harald.kruse@osnanet.de

01.09.2020

Antrag auf Flexibilisierung der Straßenausbaubeiträge

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Scholz,

in der Ratssitzung vom 15.07.2020 hat der Rat der Stadt Melle mehrheitlich entschieden, die aktuell gültige Straßenausbaubeitragssatzung bis auf weiteres nicht abzuschaffen. Das Land Niedersachsen hat im Oktober letzten Jahres einige Vereinfachungen, Verbesserungen und Vergünstigungen für die betroffenen Bürger*innen rechtlich möglich gemacht.

Beschlussantrag:

Die CDU/FDP-Gruppe im Rat der Stadt Melle stellt den Antrag die Änderungen des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und anderer Gesetze zur Flexibilisierung von Straßenausbaubeiträgen als Änderungen mit Wirkung vom 01.01.2021 in die gültige Satzung einzubringen.

Begründung:

Die Straßenausbaubeitragssatzung wurde in den letzten Jahren im Rat der Stadt Melle teilweise kontrovers diskutiert. Zu Beginn der Beratungen war eine Landesregelung noch nicht entschieden, diese wurde erst im Herbst 2019 verabschiedet. Mit Bezug darauf ergeben sich einige Vergünstigungen für die betroffenen Grundstückseigentümer*innen. Daher sollten diese den Betroffenen weitergegeben werden.

Auch in Nachbarkommunen im südlichen Landkreis Osnabrück (z.B. Gemeinde Bad Laer, Gemeinde Hilter) wurden und werden bestehende Straßenausbaubeitragssatzungen auf die Möglichkeiten des

Landes Niedersachsen angepasst.

Die CDU/FDP-Gruppe schlägt vor, diese Änderungsmöglichkeiten in einer der nächsten Sitzungen des Ausschusses für Finanzen und Wirtschaft vorzustellen und durch die Verwaltung eine verabschiedungsreife Satzung dazu vorzubereiten. Eine Beschlussfassung sollte in der Ratssitzung im Dezember 2020 erfolgen.

Freundliche Grüße

Harald Kruse

Gruppenvorsitzender

Heinrich Thöle

Finanzpolitischer Sprecher FDP

Christina Tiemann

Finanzpolit. Sprecherin CDU

**Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen
Kommunalabgabengesetzes und anderer Gesetze
und zur Flexibilisierung von Straßenausbaubeiträgen**

Vom 24. Oktober 2010

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Änderung des Niedersächsischen
Kommunalabgabengesetzes**

Das Niedersächsische Kommunalabgabengesetz in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) wird wie folgt geändert:

1. Es wird der folgende neue § 6 b eingefügt:

„§ 6 b

**Ergänzende Bestimmungen
für Beiträge für Verkehrsanlagen**

(1) Für die Erhebung von Beiträgen für Verkehrsanlagen können die Kommunen durch Satzung bestimmen, dass der Bemessung der Beiträge nach Vorteilen nur ein Teil des gemäß § 6 Abs. 3 ermittelten Aufwandes zugrunde gelegt wird. Die Kommunen können in der Satzung auch regeln, dass Zuschüsse Dritter abweichend von § 6 Abs. 5 Satz 5 von dem nach § 6 Abs. 3 ermittelten Aufwand oder dem nach Satz 1 zugrunde gelegten Aufwand abgezogen werden, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat.

(2) Tiefenmäßige Begrenzungen sowie Eckgrundstücksvergünstigungen sind zulässig.

(3) Die Kommunen sollen die voraussichtlich Beitragspflichtigen möglichst frühzeitig unter Vorlage ihrer Planungen über die beabsichtigte Durchführung einer beitragsfähigen Maßnahme an einer Verkehrsanlage und über das Verfahren der Beitragserhebung einschließlich in Betracht kommender Billigkeitsmaßnahmen informieren. Die Kommunen teilen den voraussichtlich Beitragspflichtigen spätestens drei Monate vor Beginn einer beitragsfähigen Maßnahme an einer Verkehrsanlage die vorläufige Aufwandsermittlung für die Maßnahme, die voraussichtliche Höhe ihres künftigen Beitrags sowie die voraussichtliche Höhe ihrer künftigen Vorausleistung, sofern die Kommune eine solche verlangen will, mit.

(4) Die Kommune kann auf Antrag zulassen, dass der Beitrag für Verkehrsanlagen in Form einer Rente gezahlt wird. Der Antrag ist vor Fälligkeit des Beitrages zu stellen. Will die Kommune die Zahlung des Beitrages in Form einer Rente zulassen, so stellt sie durch Bescheid fest, dass der Beitrag in höchstens 20 Jahresleistungen zu entrichten ist. In dem Bescheid sind die Höhe der Jahresleistungen und der Zeitpunkt ihrer jeweiligen Fälligkeit zu bestimmen. Der jeweilige Restbetrag kann jährlich mit bis zu 3 Prozent über dem zu Beginn des Jahres geltenden Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verzinst werden. Der Beitragspflichtige kann den jeweiligen Restbetrag jederzeit ohne weitere Zinsverpflichtung tilgen. Die Jahresleistungen sind wiederkehrende Leistungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 3 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung. Bei Veräußerung des Grundstücks oder des Erbbaurechts wird der Beitrag in voller Höhe des Restbetrags fällig. Die Sätze 1 bis 8 gelten für Vorausleistungen entsprechend. Die Befugnis, gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 5 in Verbindung mit den dort genannten Vorschriften der Abgabenordnung auch in weiteren Fällen Beiträge zu stunden, bleibt unberührt.

2. Der bisherige § 6 b wird § 6 c und wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 wird nach der Verweisung „§ 6“ die Angabe „in Verbindung mit § 6 b“ eingefügt.

b) In Absatz 5 wird der bisherige Satz 3 durch die folgenden neuen Sätze 3 und 4 ersetzt:

„Die Kommunen können durch Satzung regeln, dass Zuschüsse Dritter von dem nach Absatz 3 zugrunde gelegten jährlichen Investitionsaufwand abgezogen werden, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat. Trifft die Kommune keine Regelung nach Satz 3, so gilt § 6 Abs. 5 Satz 5 entsprechend.“

c) In Absatz 7 Satz 1 Nr. 2 wird nach der Verweisung „§ 6“ die Angabe „in Verbindung mit § 6 b“ eingefügt.

d) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach der Angabe „nach § 6“ jeweils die Angabe „in Verbindung mit § 6 b“ eingefügt.

bb) In Satz 2 wird nach der Verweisung „§ 6 Abs. 1 Satz 1“ die Angabe „in Verbindung mit § 6 b“ eingefügt.

cc) In Satz 3 wird die Verweisung „§ 6“ durch die Verweisung „§ 6 b“ ersetzt.

3. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„§ 6 b Abs. 3 findet auf Maßnahmen an Verkehrsanlagen, mit deren Durchführung vor dem 1. Mai 2020 begonnen wird, keine Anwendung.“

Artikel 2

**Änderung des Niedersächsischen
Kommunalverfassungsgesetzes**

In § 111 Abs. 5 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 300), wird das Wort „Straßenausbaubeiträgen“ durch die Worte „Beiträgen für Verkehrsanlagen“ ersetzt.

Artikel 3

**Änderung des Niedersächsischen
Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes**

§ 4 Abs. 3 des Niedersächsischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes vom 27. März 2014 (Nds. GVBl. S. 79), geändert durch Gesetz vom 18. April 2018 (Nds. GVBl. S. 50), wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

2. Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„Satz 1 Nr. 1 findet keine Anwendung auf Beiträge für Verkehrsanlagen nach § 6 in Verbindung mit § 6 b des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sowie auf wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen nach § 6 c NKAG, wenn die Beitragssatzung für die Verwendung der Zuschüsse Dritter eine Regelung nach § 6 b Abs. 1 Satz 2 NKAG oder nach § 6 c Abs. 5 Satz 3 NKAG vorsieht.“

Nds. GVBl. Nr. 18/2019, ausgegeben am 1. 11. 2019

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 24. Oktober 2019

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages

Gabriele Andretta

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Stephan Weil